

14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

05.10.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 26.09.2016

- Bekanntmachung -

zur 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

Mittwoch den 05.10.2016 im Rathaus Großer Sitzungssaal in 06366 Köthen (Anhalt)

Ablauf:

17:00 Uhr - Besichtigung Obstmustergarten (Fasanerieallee)

18:30 Uhr - Beratung zum Thema Kitakonzepption und Anhalt-Info gemeinsam mit dem Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss (Ratssaal Rathaus)

20:00 Uhr - 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschuss (Ratssaal Rathaus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017	2016116/5
2.5	5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016093/5
2.6	7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016044/5
2.7	Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen	2016104/5
2.8	Konzepktion für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016132/2
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.10.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2016044/5
TOP 2.6 : 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	05.10.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.10.2016

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.10.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2016093/5
TOP 2.5 : 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	05.10.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.10.2016

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.10.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2016104/5
TOP 2.7 : Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	05.10.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.10.2016

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.10.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2016116/5
TOP 2.4 : Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	05.10.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.10.2016

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.10.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2016132/2
TOP 2.8 : Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	05.10.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.10.2016

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016044/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 05.10.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016044/5
	Az.:	erstellt am: 23.02.2016

Betreff

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
2	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
3	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
4	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz, Bestattungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und der damit verbundenen Satzungsänderung soll auch die Friedhofssatzung hinsichtlich notwendig gewordener Änderungen angepasst werden. In der Regel handelt es sich um geringfügige Änderungen. Die folgenden Nummern der Erläuterung beziehen sich auf den entsprechenden Artikel in der Änderungssatzung.

Erläuterungen:

Zu Artikel 1

Zum einen geht es hier nur um eine sprachliche Richtigstellung. Kinderwagen, handbetriebene Rollstühle und Handwagen fallen nicht unter den Begriff eines Fahrzeuges. Eine Ausnahmeregelung dafür erübrigt sich. Dahingegen sollte das Befahren mit motorisierten Krankenfahrstühlen ausdrücklich erlaubt werden. Weiterhin ist hier eine Ergänzung hinsichtlich der Einfahrtgenehmigung für Privatpersonen erforderlich. Zukünftig soll für Privatpersonen die Möglichkeit bestehen, eine einmalige gebührenpflichtige Einfahrtgenehmigung zu erhalten. Damit kann dann in Ausnahmefällen, z. B. für den Transport schwerer Materialien zur Grabgestaltung u. ä., der Friedhof befahren werden.

Zu Artikel 2

Die bisherige Regelung ist zu unbestimmt. Verantwortlich für die Unterhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte. Er ist auch für die Beräumung abgelaufener Gräber verantwortlich. Die bisherige Regelung zur Beräumung abgelaufener Gräber führte dazu, dass nahezu alle Beräumungen kostenlos durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, obwohl ein Nutzungsberechtigter bekannt war. Diese haben einfach die festgelegte Frist verstreichen lassen und dann die kostenlose Beräumung verlangt. Durchschnittlich sind 200 Gräber im Jahr zu beräumen. Hinzu kommen noch verwahrloste Gräber nach § 28 Friedhofssatzung. Mit dem vorhandenen Personal können Gräber erst 1 ½ - 2 Jahre nach deren Ablauf bzw. Aufgabe beräumt werden. Mit der Neuregelung soll die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, sich um die Beräumung selbst zu bemühen. Es werden damit auch zusätzliche Einnahmen erzielt, die ggf. auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die externe Vergabe der Beräumungsleistungen ermöglichen.

Zu Artikel 3

Siehe 2.

Zu Artikel 4

Die Verwaltung schlägt eine neue Grabform vor. Zukünftig sollen als besondere Form des Urnengemeinschaftsgrabes auch Baumgräber angeboten werden. Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Bereich der Kronentraufe von Bäumen auf einem speziellen Teil eines Grabfeldes. Analog zum herkömmlichen Urnengemeinschaftsgrab werden die Namen der Verstorbenen auf einem zentralen Grabmal aufgeführt. Dieses befindet sich aber nicht an jedem einzelnen Baumgrab, sondern an einem zentralen Ort auf dem Grabfeld mit direktem Bezug auf die Baumgräber. Hier werden auch zentrale Ablageflächen für Grabschmuck geschaffen.

Zu Artikel 5

Hier wird die Definition der Grabform richtiggestellt. Bei der Urnengemeinschaftsanlage handelt es sich um eine Grabanlage für die gemeinsame Beisetzung von Urnen für die Dauer der Ruhezeit. Die Urnen werden nicht in einzelnen Gräbern auf der Anlage beigesetzt. Es wird kein Nutzungsrecht an einer einzelnen Grabstätte erworben. Die Friedhofsverwaltung ist zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Anlage verpflichtet.

Zu Artikel 6

Siehe 5. Weiterhin ist eine Ergänzung hinsichtlich der Baumgräber erforderlich. Aus ökologischen Gründen sind hier besondere Anforderungen an Aschekapsel, Überurne u. ä. zu stellen. Es entspricht auch dem Anliegen dieser Grabform, wonach die Aschen im Umfeld eines Baumes in den natürlichen Kreislauf übergehen sollen.

Zu Artikel 7

Die Regelung wurde sprachlich angepasst, inhaltlich ändert sich nichts. Neu ist die Gebührenpflicht für den Nutzungsberechtigten. Der Aufwand für den Friedhof kann nicht von den restlichen Gebührenzahlern bzw. der Stadt Köthen getragen werden. Anlass gibt hier ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

Zu Artikel 8

Die bestehende Regelung zu beräumten Grabmalen und baulichen Anlagen soll erweitert werden. Oftmals kümmern sich Angehörige jahrelang nicht um ihre Grabstätte und konnten damit die Hinweisschilder auf Ablauf des Nutzungsrechtes nicht wahrnehmen oder ignorieren diese einfach. Nach der Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden aber Schadensersatzansprüche in Geld für die baulichen Anlagen gestellt. Diesen Ansprüchen soll durch die Änderung der Satzung vorgebeugt werden.

Zu Artikel 9

Die Regelung dient der sachgerechten Reaktion der Verwaltung bei Gräbern mit ausufernder Bepflanzung. Großwüchsige Gehölze sind von vornherein ausgeschlossen.

Zu Artikel 10

Ein Bepflanzungsgebot besteht nicht. Grabstätten sollen lediglich dauerhaft gepflegt werden. Der Begriff „herrichten“ wird konkretisiert.

Zu Artikel 11

Der Begriff „Friedhofskapelle“ vermittelt den Eindruck einer kirchlichen Einrichtung. Hier erfolgt die sprachliche Richtigstellung in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung. Die Regelung zur Nutzungszeit der Trauerhalle wird dahingehend ergänzt, dass in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung für eine längere Nutzungszeit auch eine höhere Gebühr zu zahlen ist. Zukünftig soll dann auch die Dauer der Trauerhallennutzung über ein Eingangs- und Ausgangsbuch an der Trauerhalle genau dokumentiert werden. Der Begriff „Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle“ wird genauer definiert. Bei einer Bestattung ohne Trauerfeier ist es üblich, sich an einem zentralen Ort zu treffen und nach kurzen Worten der Begrüßung gemeinsam zum Grab zu gehen. Hier werden im Zusammenhang mit der Bestattung nur kurze Worte am Grab gesprochen. Zu diesem nicht gebührenpflichtigen Ablauf soll die gebührenpflichtige Trauerfeier am Grab abgegrenzt werden.

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 5 Abs. (3) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; motorisierte Krankenfahrstühle, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern entsprechend § 6, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Hinterbliebene mit Einfahrtgenehmigung sind ausgenommen,

Artikel 2

§ 13 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Ruhezeit die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweis auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 4

§ 15 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengräber,
 - b) in Urnenwahlgräbern,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - e) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - f) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - g) in Wahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist innerhalb einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt ohne Anwesenheit der Angehörigen. Die Rasenfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Für die Bestattung und die Pflege der Anlage für die Zeit der Ruhefrist wird eine einmalige Gebühr erhoben. Es besteht die Möglichkeit auf zentral gelegenen Namensplatten gebührenpflichtig den Namen der auf dieser Anlage bestatteten Verstorbenen aufzuführen.

Artikel 6

§ 15 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist in einer mit Pflanzen gestalteten Bestattungsfläche oder Baumgräber. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Grabstätten sind mit einem Grabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort bestatteten aufgeführt sind. Die Beisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen. Die Grabfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten ist das Ablegen von Blumen und Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Ablageflächen am Rand der Grabfläche und nicht auf den bepflanzten Flächen und nur in angemessener Menge gestattet. Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege der Anlage wird eine einmalige Gebühr erhoben.

In Baumgräbern dürfen nur Urnen beigesetzt werden bei denen Aschekapsel, Überurne und alle mit in den Boden verbrachten Teile aus Materialien bestehen, die sich innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände zersetzen.

Artikel 7

§ 24 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bei konkreter Gefahr kann die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen des Grabmales) vornehmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale oder Teile davon entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder dessen Meldeanschrift nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Artikel 8

§ 25 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Reihengräbern und 6 Monaten bei Wahlgräbern zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abräumen zu lassen. Die Beräumungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Artikel 9

§ 27 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Unterhaltung lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 26 dieser Satzung. Bepflanzungen dürfen die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Artikel 10

§ 28 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. (1) Satz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen gebührenpflichtig oberflächlich abräumen, einebnen und einsäen. § 25 Abs. (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 11

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30. Trauerfeiern.

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Ausgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den



Synopse.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016093/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 05.10.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016093/5
	Az.:	erstellt am: 14.07.2016

Betreff

**5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
2	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	abgelehnt
3	26.09.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.09.2016	abgelehnt
4	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KAG, Kalkulation der Friedhofsgebühren

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum vom 2015 bis 2017 sind die Gebührentarife der Friedhofsgebührensatzung entsprechend anzupassen. Zusätzlich dazu sind neu kalkulierte Gebührentarife in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Auf eine Erläuterung der einzelnen Gebührentarife wird verzichtet. Dazu wird auf die umfangreiche Darstellung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren verwiesen.

Erläuterungen:

A - Sprachliche Änderungen in Gebührentiteln

Zu den Gebührentarifen 1.4.2 und 1.5.4

Hier wurde das Wort "Grab" eingefügt, da der Gebührenzahler nicht die komplette Grabstätte erwirbt.

Zu 5.1.

Die Gebühr wird erhoben für die Nutzung der Kühlzelle zum zeitlich befristeten Lagern der Leiche bis zum Bestattungstermin.

Zu 7.4 und 7.5.

Entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union ist hier das Wort "Dienstleistungserbringer" (der Gewerbetreibende) zu verwenden.

B - Anpassung der Gebührentitel entsprechend der Änderung der Friedhofssatzung

Zu 3.2/5.3

Neuer Gebührentarif entsprechend § 30 der Friedhofssatzung bzgl. der Überziehung der Nutzungszeit Trauerhalle bzw. bei Trauerfeiern im Freien.

Erläuterung:

Die Einführung einer entsprechenden Überziehungsgebühr bei Trauerfeiern ist notwendig, da zum Einen bei der Benutzung der Trauerhalle Betriebskosten anfallen und bei Benutzung der Trauerhalle und bei Feiern im Freien Personalkosten entstehen, da der Bestattungsdienst der Stadt Köthen (Anhalt) auf die Beendigung der Trauerfeier warten muss. In den letzten Jahren ist bei einer Vielzahl von Trauerfeiern die Nutzungszeit erheblich überzogen worden. Mit dieser neuen Gebühr soll auf diesen Tatbestand angemessen reagiert werden. Zudem erhofft sich die Friedhofssatzung von diesen neuen Gebühren eine Steuerungswirkung, da sich nachfolgende Bestattungstermine in Folge der Terminplanung durchaus nach hinten verschieben können. Das ist insbesondere bei Nutzung der Trauerhalle der Fall, da die Trauerhalle bei Beendigung der Trauerfeier ausgeräumt werden muss. Der folgende Bestattungstermin musste sich dann immer zeitlich anpassen, was auch zu Unmut unter den Trauergästen geführt hat.

Zu 7.3 - Entzug des Nutzungsrechtes

Erläuterung:

Dieser Gebührentarif ist neu in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen worden. Bei verwahrlosten Grabstätten ist das letzte Mittel der Entzug des Nutzungsrechtes gegenüber dem Nutzungsberechtigten. Das Grab fällt dann wieder der Stadt Köthen (Anhalt) zu. Hier entsteht bei Rückbau der oberirdischen Bauteile einschl. Einebnen und Ansäen von Rasen

ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Friedhofsverwaltung. Dieser Aufwand wird aufgrund der Vernachlässigung der satzungsrechtlich geregelten Grabpflege ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten verursacht. Diese Kosten sind bisher der Allgemeinheit zugefallen und sollen nunmehr verursachungsgerecht auf den Nutzungsberechtigten umgelegt werden. Die Grabstätte an sich bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit natürlich erhalten.

Zu 7.6 - Oberflächliche Beräumung eines Einzelgrabes

Erläuterung:

Diese Gebühr ist ebenfalls neu und kommt nur zum Tragen, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach Aufgabe der Grabstätte das Grab nicht selbst beräumt. Grundsätzlich wird dem Nutzungsberechtigten selbstverständlich die Möglichkeit gegeben, das Grab in Eigenregie zu beräumen. Sollte der Nutzungsberechtigte dazu nicht willens bzw. in der Lage sein, so übernimmt ab sofort die Friedhofsverwaltung die Beräumung des Grabes zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Gebühr für die Beräumung des Grabes wurde konsequent vom Nutzungsrecht getrennt. Hier kann künftig jeder Nutzungsberechtigte für sich entscheiden, wie er nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bei Aufgabe des Grabes verfahren möchte. Beräumt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte in Eigenregie, so entstehen ihm selbstverständlich durch die Stadt Köthen (Anhalt) keine weiteren Kosten.

Zu 7.7 - Gebühr für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Grabmales

Erläuterung:

Auf dem Friedhof wird einmal jährlich eine Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale durchgeführt. Nutzungsberechtigte nicht standsicherer Grabmale werden zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aufgefordert. Hierbei ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Teil der aufgeforderten Nutzungsberechtigten nicht reagiert. Das heißt, das Grabmal ist nach wie vor nicht verkehrssicher. Um künftig den nicht unerheblichen Aufwand der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Standsicherheit von Grabmalen bei Einzelgräbern zu decken, wurde diese neue Gebühr eingeführt. Verursacher ist hier einzig und allein der Nutzungsberechtigte. Dieser ist zu 100 % für die Verkehrssicherheit des Grabmales verantwortlich.

Zu 7.8 - Einmaliges Befahren des Friedhofes

Erläuterung:

Durch Nutzungsberechtigte der Friedhöfe wird häufig angefragt, ob zur Anlieferung von bestimmten Materialien der Friedhof einmalig zum Zwecke der Grabpflege befahren werden kann. Aufgrund der Häufigkeit der Anfragen soll hier entsprechend reagiert werden.

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 680,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 313,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.272,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,90 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.065,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,60 Euro

1.4 Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 486,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 556,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 692,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 850,00 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 34,00 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 796,00 Euro

1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber	
bei Beisetzung 2.Urne	39,80 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.292,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	51,70 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Gruften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	435,90 Euro
2.1.2 samstags	490,80 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten	
5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	363,30 Euro
2.2.2 samstags	409,70 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	110,40 Euro
2.3.2 samstags	122,00 Euro
2.4 Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits	
genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	127,80 Euro
2.4.2 samstags	142,40 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	37,50 Euro
3.1.2 samstags	42,20 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	56,30 Euro
3.2.2 samstags	63,30 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.640,00 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	164,70 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5.1.	Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	29,70 Euro
5.2.	Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1	montags bis freitags	59,40 Euro
5.2.2	samstags	66,80 Euro
5.3	Nutzung Trauerhalle	
5.3.1	Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1	montags bis freitags für 45 Minuten	97,40 Euro
5.3.1.2	montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	48,70 Euro
5.3.1.3	samstags für 45 Minuten	121,70 Euro
5.3.1.4	samstags je angefangene weitere ½ Stunde	60,85 Euro
5.3.2	Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1	montags bis freitags für 45 Minuten	42,80 Euro
5.3.2.2	montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	21,40 Euro
5.3.2.3	samstags für 45 Minuten	52,60 Euro
5.3.2.4	samstags je angefangene weitere ½ Stunde	26,30 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1	Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	32,60 Euro
6.1.2	Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	97,90 Euro
6.1.3	Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	32,60 Euro
6.1.4	Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	32,60 Euro
6.2	Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	32,60 Euro
6.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	21,70 Euro

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	9,10 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	16,40 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	261,20 Euro

7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	108,80 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	261,20 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Reihen- oder Wahlgrab	262,00 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	120,90 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	261,20 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,80 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	32,60 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016104/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 05.10.2016 TOP: 2.7
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016104/5
	Az.:	erstellt am: 08.08.2016

Betreff

Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.08.2016: Sozial- und Kulturausschuss	25.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	entspr. prot. Änd.
3	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
4	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	entspr. prot. Änd.
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	entspr. prot. Änd.
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat

1.

beschließt die Durchführung des Bauvorhaben Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen in den Jahren 2016 - 2019, wenn die finanziellen Voraussetzungen für die Gesamtinvestition in Höhe von 3,6 Mio. Euro erfüllt werden können und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gegeben ist (Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den Betrieb der Anhalt-Tourist-Info). Die Finanzierung des Bauvorhabens soll mit Fördermitteln aus der Städtebauförderung und/oder aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sichergestellt werden, wobei derzeit folgender Fördermitteleinsatz geplant ist

- Architektenwettbewerb und Planung LP 1 - 4 Städtebaufördermittel
Denkmalschutz Förderquote 80 %
- Weitere Planung und Baukosten die GA Förderung Förderquote 90 %

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2017 sowie im dazugehörigen Finanzplan darzustellen. Im Haushaltsplan 2017 sind weiterhin für die Jahre 2018 und 2019 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahme vorzusehen.

2.
beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2016 für die Vorbereitung und Durchführung eines Architektenwettbewerbes sowie die Realisierung der Planungsleistungen der LP 1 - 4 HOAI. Die Deckung erfolgt über Grundstücksverkaufserlöse bzw. durch die für das Jahr 2016 erhaltende Investitionspauschale gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
3.
beschließt, einen Erbbaupachtvertrag mit der Stiftung Burgen und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt als Eigentümerin des Schlosses für die Fläche der geplanten Anhalt-Tourist-Information, nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum geplanten Bauvorhaben, abzuschließen
4.
beschließt die Durchführung eines Architektenwettbewerbes unter Leitung eines geeigneten Planungsbüros nach Vorliegen der Finanzierungsvoraussetzungen (Einzelbeschluss Haushalt sowie positive Stellungnahme der KAB, Bewilligung der Städtebaufördermittel, Erbbaupachtvertrag, Zusage der Stiftung zum Bau des Aufzugs im Johann-Georgs-Bau). Die Aufgabenstellung zum Architektenwettbewerb wird vom BSU vorab beschlossen. Der Wettbewerbssieger soll mit der Erarbeitung der LP 1 - 4 HOAI beauftragt werden.
5.
beabsichtigt die weiterführende Planung und den Bau der Anhalt-Tourist-Info in den Jahren 2017 - 2019, falls die finanziellen Voraussetzungen vorliegen (Bewilligungsbescheid Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2017 - 2019, Zustimmung Kommunalaufsicht)

Gesetzliche Grundlagen:

- - -

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Historie

Das Schlossensemble besteht aus mehreren Bauwerken mit unterschiedlichen Entstehungszeiten – vom Mittelalter bis in die Gegenwart - und ist Stadtbild prägend sowie ein Anziehungspunkt für die Gäste der Stadt Köthen.

Das Schloss Köthen, früher Sitz der Fürsten und Herzöge, wurde im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erweitert, umgebaut und saniert. Seit 1997 befindet sich das Schloss im Besitz der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt.

Mit der Sanierung der Reithalle als Veranstaltungszentrum ist das Schloss zum kulturellen Mittelpunkt der Stadt sowie zu einem Zentrum der barocken Musikpflege geworden. Kulturhistorisch bedeutsam ist das Schloss als Wirkungsstätte des Hofkapellmeisters Johann Sebastian Bach in den Jahren 1717 - 1723.

Das Außenschloss hat mit dem Neubau des Veranstaltungszentrums, der Sanierung des Marstallgebäudes und der Remise sowie der Neugestaltung der Freifläche zwischen den Gebäuden eine erhebliche städtebauliche Aufwertung erfahren und neue, interessante Nutzungen erhalten. Das Veranstaltungszentrum mit Konzertsaal und weiteren Sälen, die Musikschule und das Café Leopold sowie der angrenzende Schlosspark bieten alle Voraussetzungen für eine hochwertige und zeitgemäße Kulturlandschaft in unserer Stadt.

2. Aktuelle Nutzungen

Das Innenschloss beherbergt in mehreren Gebäudeteilen derzeit unterschiedlichste öffentliche Nutzungen, die dezentral bewirtschaftet werden.

Der barocke **Spiegelsaal** im Ludwigsbau wird derzeit saniert.

Die **Schlosskapelle** wurde nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen dem Publikum wieder zugänglich gemacht.

Die **Bach-Gedenkstätte** bildet den Kernpunkt der Ausstellung und Sammlung des **Historischen Museums**. Die Räume der Bach-Gedenkstätte im Ludwigsbau sollen zu einer zeitgemäßen Bachausstellung entwickelt werden. Sie sind authentische Wirkungsstätten Johann Sebastian Bachs in seiner Zeit als Hofkapellmeister im Köthener Schloss.

Das **Naumannmuseum** befindet sich im Ferdinandsbau und beherbergt eine weltweit einzigartige Originalvogelsammlung im Biedermeierstil von J. F. Naumann.

Die **prähistorische Ausstellung** informiert über die Besiedlungsgeschichte Anhalts bis zur ersten urkundlichen Erwähnung der Stadt Köthen im Jahr 1115.

In **der Erlebniswelt Deutsche Sprache** im Ludwigsbau können Besucher die deutsche Sprache entdecken und sich über verschiedene Themen der deutschen Sprache informieren.

Das **Stadtarchiv** der Stadt Köthen ist im Steinernen Haus beheimatet.

In der **Köthen-Information** im Ludwigsbau können Gäste und Touristen Auskunft über die Stadt und Umgebung, Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen erhalten und Tickets erwerben.

Die Besucher werden nicht zentral empfangen und geleitet. Die Museen (Naumannmuseum, Bachgedenkstätte) beherbergen wertvolle Schätze, die dem Besucher jedoch nur teilweise und wenig zeitgemäß präsentiert werden. Die Gäste werden in jeder Einrichtung separat empfangen, es gibt weder eine inhaltliche noch eine räumliche Verknüpfung der musealen

Angebote. Es ist in allen Museen sowie in der Köthen-Information Personal vorzuhalten.

Kein Ausstellungsbereich ist barrierefrei erreichbar, so dass ein Teil der Gäste vom Besuch der Museen, des Spiegelsaals und der Schlosskapelle ausgeschlossen sind.

Die Sanitäreinrichtungen entsprechen nicht dem heutigen Stand.

3. Neubau der Anhalt-Tourist-Info am Standort des ehem. Amtshauses

Eigentümer der Liegenschaft Schloss Köthen ist die Stiftung Burgen und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt. Die Museen werden von der Köthen Kultur und Marketing GmbH betrieben. Grundlage dafür ist der Kulturvertrag zwischen Stadt Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und KKM. Zwischen der Stiftung und der KKM besteht ein Mietverhältnis. Eigentümer der Sammlungen der Museen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der Kulturvertrag regelt auch die finanzielle Absicherung der Museen.

Um das Schloss Köthen mit seinen Museen und kulturellen Einrichtungen zukunftsfähig und wirtschaftlich aufzustellen, ist es erforderlich, eine zentrale Anhalt-Tourist-Information zu betreiben.

Es ist sinnvoll, diese Anhalt-Tourist-Info in der Baulücke des ehemaligen „Amtshauses“ im Innenschloss neu und zentral zu errichten. Das ehem. Amtshaus ist seit 1954 als Baulücke vorhanden. Im geplanten Neubau sind folgende Funktionen zu erfüllen:

- zentraler Anlaufpunkt aller Besucher des Schlosses, der Museen, des Schlossparks und des Veranstaltungszentrums
- Verbindungsbau zur barrierefreien Erschließung aller öffentlichen Nutzungen des Ludwigsbaus, des Johann-Georg-Baus, des Steinernen Hauses, des Torhauses und der Anhalt-Tourist-Info auf 7 Ebenen durch einen zentralen Aufzug und einen separaten Aufzug im Johann-Georg-Bau
- Information der Besucher über Köthen und die Region Anhalt
- Verweil- und Wartebereich für Gruppen
- Ticketverkauf, Shop, Toiletten
- Aussichtsbalkon in den „Gartenträume“-Park

Der Neubau der Anhalt-Tourist-Info ist Bestandteil der inhaltlichen und finanziellen Überarbeitung des Museumskonzeptes im Schloss. Die Aufgabenstellung muss unterschiedlichste Forderungen an Planung, Denkmalschutz, Nutzung, Betriebswirtschaft und Besucherinteressen erfüllen. Auch die Anforderungen an die architektonische Gestaltung des Gebäudes sind aufgrund der zentralen Lage im Denkmalensemble Schloss sehr hoch. Der geplante Verbindungskörper muss der Historie und dem Denkmalschutz gerecht werden, die prägenden Elemente des Vorgängerbaus aufnehmen und in eine zeitgemäße Architektursprache übertragen.

4. Investitionskosten

Bauherr für die Anhalt-Tourist-Info ist die Stadt Köthen. Das Bauvorhaben ist sowohl über Städtebaufördermittel als auch über GA-Mittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur förderfähig. Um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, muss die Stadt einen Erbbaupachtvertrag mit dem Eigentümer der Liegenschaft, der Stiftung Burgen und Schlösser, abschließen.

Die Investitionskosten für den Bau der Anhalt-Tourist – Info werden auf der Grundlage des Masterplans (Büro AAD 2011) unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und mit dem Wissen, dass noch keine konkrete Planung zugrunde liegt, folgendermaßen geplant:

Baukosten: 3.000.000 Euro

Baunebenkosten: 600.000 Euro

Für die Planungsleistungen und die Durchführung des Architektenwettbewerbs wurden bereits Förderanträge beim MLV für die Jahre 2016 - 2018 im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz gestellt. Die Förderhöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

Die Durchführung des Architektenwettbewerbs ist aber erst ratsam, wenn sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben auch realisiert wird. In jedem Fall müssen die Planungskosten bis zur LP 4 abgesichert sein. Der Wettbewerbssieger hat einen Anspruch auf anschließende Beauftragung der Planungsleistungen bis zur LP 4. Kommt es nicht zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme, fallen demnach die Kosten für die Planung der LP 1 - 4 trotzdem an und der Stadt droht ggf. eine Rückzahlung der Fördermittel. Deshalb ist es sinnvoll, die Finanzierung des Gesamtvorhabens vor Auslobung des Architektenwettbewerbs sicherzustellen.

Fördermittelantrag für Architektenwettbewerb und Planung LP 1-7 im Programm städtebaulicher Denkmalschutz

	Eigenmittel	Fördermittel	Kostenrahmen
2016	50 T€ davon	200 T€	250 T€
2017	50 T€	200 T€	250 T€
2018	10T€	40 T€	50 T€

Für die weiterführende Planung und den Bau der Anhalt-Tourist-Info wurde eine Förderung in Höhe von 90 % durch das Wirtschaftsministerium im Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Aussicht gestellt. Ein Fördermittelantrag wurde bislang noch nicht gestellt.

5. Finanzierung der Baumaßnahme

Die Finanzierung der Baumaßnahme einschließlich der entstehenden Folgekosten muss sowohl im Haushaltsjahr 2016 gesichert als auch im defizitären Haushaltsplan 2017 ff. der Stadt Köthen (Anhalt) darstellbar sein.

Die Stadt befindet sich im gesamten Haushaltsjahr 2016 in der vorläufigen Haushaltsführung. Das bedeutet, dass lediglich begonnene Investitionsmaßnahmen fortgesetzt werden und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Zur Notwendigkeit der Schaffung einer Anhalt-Tourist-Info wird an dieser Stelle auf die Darstellungen in den Punkten 2 und 3 und auf die aktuell im Haushaltsjahr 2016 bestehenden hohen Fördermöglichkeiten in Punkt 4 verwiesen.

Wie sich die Baumaßnahme auf die Haushaltsplanjahre 2016 - 2019 auswirkt, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anhalt-Tourist-Info	2016	2017	2018	2019
Gesamtauszahlungen (Planung und Bau)	250.000 €	250.000 €	50.000 € <u>1.500.000 €</u> 1.550.000 €	1.500.000 €
Einzahlungen aus Fördermitteln (80 % bzw. 90 %)	200.000 €	200.000 €	40.000 € <u>1.350.000 €</u> 1.390.000 €	1.350.000 €
Defizit (Eigenanteil der Stadt Köthen (Anhalt))	50.000 €	50.000 €	160.000 €	150.000 €

Die Deckung der von der Stadt Köthen (Anhalt) in den Jahren 2016 – 2019 zu tragenden Eigenanteile in Höhe von insgesamt 410.000 € soll über zu erzielende Grundstücksverkaufserlöse erfolgen. Die Verwaltung ist dazu bereits in Verhandlung mit der WGK mbH. Diese hat bereits Interesse zum Ankauf von einzelnen Garagenkomplexen und Wohngrundstücken bekundet. In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Verkauf anstehenden Grundstücke einschließlich der zu erzielenden Buchwerte aufgeführt (Anlage 3):

2016

Sollte im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2016 kein Verkaufserlös mehr erzielt werden, weil sich die Abwicklung über das Jahresende hinauszögert, erfolgt die Deckung des städtischen Eigenanteils 2016 i. H. von 50.000 € über die jährlich zur Verfügung stehende Investitionspauschale.

Im Haushaltsjahr 2016 hat die Stadt Köthen (Anhalt) eine Investitionspauschale i. H. von 875.400 € erhalten. Diese ist gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG) für Investitionen, vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln, zu verwenden. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der zwangsläufigen Zurückstellung von Investitionsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung weiterer investiver Einzahlungen (Verkaufserlöse, Straßenausbaubeiträge) bislang ein Teil der Investitionspauschale noch nicht gebunden.

Die Finanzierung des Eigenanteils für die Tourist-Anhalt-Info im Haushaltsjahr 2016 ist somit gesichert.

2017 ff.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 sind die Einzahlungen und Auszahlungen für die Baumaßnahme einschließlich der zu erzielenden Verkaufserlöse haushaltsplanwirksam für die Jahre 2017 – 2019 zu veranschlagen. Zusätzlich werden im Haushaltsplan 2017 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die Auszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 angebracht.

Die Deckung der Eigenanteile der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt, wie bereits erläutert über Grundstücksverkäufe an die WGK mbH. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Verkaufserlös (wie oben aufgeführt) nicht erzielt wird, erfolgt die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils im jeweiligen Haushaltsjahr über die jährliche Investitionspauschale. Die Stadt Köthen (Anhalt) geht hier von folgenden Beträgen aus (siehe nachfolgende Tabelle). Die für die Jahre 2017 - 2019 bereits bestehenden Mittelbindungen aus Verpflichtungsermächtigungen 2015 werden ebenfalls dargestellt:

Haushaltjahr	Investitionspauschale	fällige VE
2017	875.400 €	304.290 €
2018	875.400 €	71.700 €
2019	875.400 €	

Die Finanzierung des Eigenanteils für die Tourist-Anhalt-Info in Haushaltsjahren 2017 – 2019 ist somit ebenfalls gesichert.

Folgekostenbetrachtung

Im Hinblick auf die Folgekostenbetrachtung und deren Finanzierung wird an dieser Stelle auf den Punkt 7 und die Anlagen 1 und 2 verwiesen. Ergänzend wird hier klargestellt, dass aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) eine Erhöhung des Zuschusses der Stadt an die KKM in den Folgejahren ausgeschlossen ist.

2. Zeitplan

Der Zeitplan stellt sich derzeit, unter Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Absicherung, wie folgt dar:

Positive Kommunalrechtliche Stellungnahme zum Fördermittelantrag Städtebaufördermittel für Planung und Architektenwettbewerb	8/2016
Beschluss Stadtrat zur Durchführung des Vorhabens	StR 9/2016
Bewilligung Städtebaufördermittel	9/2016
Antrag auf GA-Förderung Bau und weitergehende Planung beim Wirtschaftsministerium	9/2016
Abschluss Erbbaupachtvertrag für das Grundstück ehem. Amtshaus	StR 10/2016
Beschluss Aufgabenstellung Architektenwettbewerb	BSU 10/2016
Durchführung Architektenwettbewerb	12/2016-3/2017
Bewilligung GA-Fördermittel	2016/Anf. 2017
Danach weitere Planung	2017
Bau	2018-2019

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Betrieb der Anhalt-Tourist-Info durch die KKM

Die positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht erfordert den Nachweis, dass der Bau der Anhalt-Tourist-Info für die Stadt wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dazu wurde von der KKM eine Stellungnahme erarbeitet sowie ein Wirtschafts- und Liquiditätsplan beigefügt, welcher die finanzielle Situation der KKM GmbH in den Jahren 2016 – 2025 unter Berücksichtigung der Betriebskosten für das in den Jahren 2018 - 2019 zu errichtende Bauwerk der Anhalt-Tourist-Info (Anlagen 1 und 2).

Das Konzept der KKM geht davon aus, dass die Betriebskosten der Anhalt-Tourist-Info mit ca. 34.330 Euro/Jahr geplant sind.

Die Mehrkosten gegenüber dem jetzigen Zustand sollen durch Kostenreduzierung infolge der Schließung der Stadtinformation am Halleschen Turm sowie durch die Erhöhung der Einnahmen infolge steigender Besucherzahlen nach Wiedereröffnung des Spiegelsaals sowie nach Fertigstellung der neuen Bachausstellung mit einem modernen Museumskonzept und durch den Verkauf von Artikeln in der Anhalt-Tourist-Info ausgeglichen werden.. Gleichzeitig ist die Schließung der Köthen-Info am Halleschen Turm geplant, die mit einer Reduzierung der Kosten einhergeht.

4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Investition der Anhalt-Tourist-Info

Im Zusammenhang mit der Investitionsentscheidung für die Anhalt-Tourist-Info sind folgende Themen zu klären:

- Vertragliche Sicherstellung der Finanzierung der Betreibung der Anhalt-Info Stadt/Kreis/Stiftung/KKM
- Beantragung und Bewilligung der GA - Fördermittel
- Sicherstellung der Dachsanierung sowie der Räume im Schloss, die öffentlich genutzt werden sollen durch den Eigentümer - Stiftung Burgen und Schlösser
- Erarbeitung des Museumskonzept, Sicherstellung der zeitnahen baulichen und inhaltlichen Umsetzung des Konzeptes - KKM
- Zusage der Stiftung, den Bau des Aufzuges im Johann-Georgsbau zeitnah umzusetzen, um Barrierefreiheit der öffentlichen Museen und des Spiegelsaals zu erreichen



Anlage 1 - Stellungnahme KKM.pdf



Anlage 2 - Wirtschaftlichkeitsplan.pdf



Anlage 3 - Städtische Objekte.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016116/5

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 05.10.2016 TOP: 2.4
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016116/5
	Az.:	erstellt am: 31.08.2016

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
2	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	abgelehnt
3	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
4	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren als Grundlage für die 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet und die **Anlagen 6 und 7** einen Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen und zu den Gebührensätzen zu Umlandgemeinden ermöglichen.

Die übrigen **Anlagen 1 bis 4** sind Ergänzungen, die bei Bedarf einen ergänzenden Überblick zur Einordnung der Systematik sowie ggf. detailliertere Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten geben.

1. Aktuelle Situation

Die den aktuell geltenden Friedhofsgebühren zu Grunde liegende Kalkulation umfasst den ursprünglichen Planungshorizont 2012 bis 2014.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Mit dem Wort „sollen“ wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die jeweilige Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen oder alternativ hierzu überhaupt keinen Ausgleich der Kostendeckung durchzuführen, was dann zu Lasten des allgemeinen Haushaltes geht. (OVG NRW 30.10.2001, Az. 9 A 3331/01)

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der vorliegende Kalkulation 2017 ist festzustellen, dass der übliche Zeitpunkt der (Nach-)Kalkulation 2012-2014 bereits überschritten ist. Demnach hätte bereits bis Ende 2014 eine entsprechende (Nach-)Kalkulation für 2012-2014 sowie eine entsprechende (Vor-)Kalkulation für 2015-2017 erfolgen sollen.

Dieser Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt. Wesentliche Hinderungsgründe im Hinblick auf die Neukalkulation waren:

- Die ausstehende Entscheidung im Hinblick auf die zu verwendende Datenbasis vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegende Eröffnungsbilanz 2012 und die damit fehlende Basis für die darauf folgenden Jahresabschlüsse 2012 ff. (Thema: Periodenabgrenzung von Erträgen, Berechnung von Abschreibungen, etc.) und
- Die seit 2012 gegenüber 2011 und Vorjahren veränderte Zuordnungs- bzw. Buchungssystematik (Thema: Installation zusätzlicher Kostenstellen und verursachungsgerechter Verteilerschlüssel) sowie
- Die lückenhafte Systemtechnische Unterstützung im Bereich der Datenhaltung und Datenaufbereitung sowie Unwägbarkeiten im Bereich von Programmschnittstellen.

Um schnellstmöglich wieder den gesetzlichen Regelungen bzgl. des Kalkulationszeitraumes zu entsprechen und in die „Dreijahrestaktung“ zu gelangen, bezieht sich die hier vorliegende Kalkulation auf den „Planungshorizont“ 2017 und berücksichtigt zudem die Ergebnissaldi der Jahre 2012 bis 2014.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen bestünde die Möglichkeit 2017 sämtliche Ergebnissaldi (Kostenunterdeckungen der Jahre 2012-2014) im Rahmen der

Gebührenerhebung 2017 zu kompensieren. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Gebührenhöhe wurden im Hinblick auf die Gebührenbelastung für den Bürger und die Wahrung der Gebührenkontinuität im Rahmen der vorliegenden Kalkulation nur 1/3 der Kosten angesetzt.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die bei dieser Vorgehensweise nicht berücksichtigten anteiligen Erfolgssaldi (2/3 der Kostenunterdeckung) aus dem Zeitraum 2012-14 zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) gehen bzw. bereits in den Jahren 2012-14 gegangen sind. Demgegenüber werden 1/3 der Kostenunterdeckung aus 2012-14 bei der Kalkulation des Gebührensatzes für 2017 berücksichtigt. Dies entspricht einem Betrag i. H. v. 40.851,- EUR über alle Gebührenpositionen.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation 2017 resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 für 2017 in Kraft treten zu lassen.

Infolge dieser Verfahrensweise wird dem Stadtrat Ende 2017 die anstehende Gebührenkalkulation für 2018 bis 2020, welche dann die (Nach-)Kalkulation der Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigt, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Ergebnis der Kalkulation 2017 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze mehrheitlich erhöhen
- insbesondere höhere Verwaltungsgemeinkosten und die Fachamtskosten der Sachbearbeitung verursachungsgerechter als bisher zugeordnet wurden,
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,91%) beträgt,
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 87,02% steigt (siehe auch Anlage 6-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 12,98% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten, zurückzuführen sind.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

In Folge der aktuellen Kalkulation kommt es mehrheitlich zu Anhebungen der Gebührensätze, die jedoch dem Niveau anderer Gemeinden (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen und teilweise auch unter den dortigen Ansätzen liegen. Die beigefügte **Anlage 6** gibt hierzu einen umfangreichen Überblick über die einzelnen Gebührensachverhalte. Die **Anlage 7** stellt hierzu ergänzend einige gebräuchliche „Gebührenkombinationen“ gegenüber.

Für den Anstieg der Gebühren im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2012-2014) sind unterschiedliche Ursachen zu benennen:

- a) Die Höhe der Zuordnung von Verwaltungsgemeinkosten im Kontext der vollständigen Kostenaufösungen von Verwaltungsquerschnittsfunktionen (Personalabteilung, Kämmerei, Stadtkasse, etc.).
- b) Die überarbeitete, produktinterne (Produkt: 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) Kostenzuordnung im Hinblick auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten.
- c) Der gesetzlich geforderte (§5 KAG-LSA) Saldoausgleich aus der Nachkalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes (2012-2014), in Folge dessen sich Unterdeckungen (wie aktuell vorhanden) Gebühren erhöhend auswirken und Überschüsse sich Gebühren senkend auswirken.

zu a) Im Hinblick auf die Zuordnung von Verwaltungskosten ist darauf hinzuweisen, dass

diese mittels der so genannten Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsrechnung erfolgt. Die Zuordnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt zunächst Produkt (55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) bezogen, unberücksichtigt der Sachverhalt bezogenen Kostensplittung in gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten. Der Anstieg gegenüber dem ursprünglich in der Kalkulation 2012-2014 enthaltenen Ansatz liegt in der Dimension von rd. 15.000 EUR (Kalkulation 2017: 57.420 EUR, Kalkulation 2012-14: 42.577 EUR). Nähere Informationen zum Gegenstand und zur Zusammensetzung der Verwaltungskostenpauschale finden sich in der beigefügten **Anlage 2-1**.

zu b) Die produktinterne Kostenerfassung bzw. die produktinternen Zuordnungsmöglichkeiten wurden einerseits im Rahmen der Doppik-Umstellung und im Zeitverlauf in der Weise verfeinert, dass differenzierte Kostenstellen eingerichtet wurden. Andererseits wurde der bisherige Verteilerschlüssel (Produktivstunden der Friedhofsarbeiter) um einen Verteilerschlüssel (gewichtete Fallzahlen) für die Verwaltungskosten ergänzt, um dem Sachverhalt der Kostenverursachung besser Rechnung tragen zu können. Dieser Sachverhalt wirkt sich insbesondere bei den „Nutzungsrechtsgebühren“, den „Bestattungsgebühren“ und bei den „Sonstigen Friedhofsgebühren“ aus.

zu c) Die bereits unter „b)“ ausgeführten Einflüsse wirken sich bereits ab 2012 aus und waren zum Zeitpunkt der Kalkulation 2012-2014 in Ihrer Wirkung noch nicht vollumfänglich greifbar. Aus diesem Grund verstärken sich die Effekte „Kostenanstieg“ und „Defizitkompensation“ gerade bei den Gebührensachverhalten „Vergabe von Nutzungsrechten“, „Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen“ sowie „Sonstige Verwaltungshandlungen“ im Kontext „Sonstiger Friedhofsgebühren“.

Eine Darstellung zur Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten und deren Entwicklung im Zeitverlauf findet sich in der beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9**, jeweils zu Beginn der Kalkulation pro Gebührensachverhalt.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001), gerade im Kontext der Umstellung von Kameralistik auf Doppik, seit der letzten Gebührenkalkulation stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerelevanten Schlüssel. Darüber hinaus erfolgten gleichartige Änderungen in den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung, die insbesondere im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung haben.

Im Hinblick auf die Strukturveränderungen innerhalb der Kostenrechnung wird an dieser Stelle auf die Visualisierung in der **Anlage 3** verwiesen.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es drei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des jeweils künftigen Planungshorizontes,
2. der ggf. aus dem jeweiligen Vorkalkulationszeitraum auszugleichende, gebührenspezifische Ergebnissaldo (Defizit oder Überschuss) sowie
3. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Im Hinblick auf die gebührenfähigen Kosten bleibt festzuhalten, dass diese im Rahmen der Kameralistik erst ausschließlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten mit Hilfe der bis dato geringen Anzahl von Kostenstellen ermittelt wurden. Hierbei können der zeitliche Abstand zwischen Kostenentstehung und Kostenzuordnung sowie die im Verhältnis zur gegenwärtigen Struktur geringe Differenzierung herausgestellt werden. Zudem bildeten in

der Vergangenheit die Produktivstunden der Friedhofsmitarbeiter, neben der groben Kostenvordifferenzierung auf Basis einer Flächenbilanz, die einzige Verteilungsgrundlage für nicht direkt zuordenbare Kosten. Diese Verfahrensweise hatte aus Mangel an geeigneten Alternativen und vor dem Hintergrund, dass viele Arbeiten mit eigenem Personal ausgeführt wurden, durchaus seine Berechtigung.

Aktuelle Bereichsanalysen im Zuge der Doppikeinführung und des Ausbaus der Kostenrechnung kamen zu der Erkenntnis, dass diese Zuordnung zunehmend als problematisch einzuschätzen ist. Ursächlich für diese Einschätzung war die Tatsache, dass sich nicht alle Aufwandsposten in Abhängigkeit der Produktivstunden entwickeln, ein Teil der Arbeiten zunehmend durch Dritte Dienstleister ausgeführt werden und zudem zusätzliche Kostenstellen definiert wurden, welche die Möglichkeit eröffneten, bereits unterjährig verursachungsgerechte Kostenzuordnungen vornehmen zu können und auch für die jeweiligen Jahresabschlüsse differenziertere Kostenaufbereitungen ermöglichen. Darüber hinaus wurden die gewichteten Fallzahlen der Gebühren relevanten Sachverhalte als ein geeigneter Verteilerschlüssel, gerade im Kontext der Zuordnung von Verwaltungs- und Fachamtsgemeinkosten (Overheadkosten) identifiziert.

Aktuell erfolgt somit einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichteten Fallzahlen gestützte, Verteilung von Gemeinkosten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Ursächlich durch diese umgestellte Arbeitsweise und durch erhöhte Basiskosten kommt es sowohl bei den gebührenfähigen und nicht gebührenfähigen Kosten sowie innerhalb der gebührenfähigen Kosten zu Verschiebungen im Vergleich zu den Ansätzen der vorhergehenden Gebührenkalkulation.

4. **Konkrete Ausführungen zu einzelnen Gebührensachverhalten**

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die in **Anlage 5-0 bis 5-9** enthaltenen Gebühren bezogenen Nachkalkulationen verwiesen. Darüber hinaus finden sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation können gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten differenziert werden.

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten	nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten
- Vergabe von Nutzungsrechten - Beräumung von Einzelgräbern - Bestattungen/Beisetzungen - Bestattungsdienst - Ausbettungen, - Nutzung der Leichenhalle/Abschiedsraum, - Nutzung Trauerhalle, - Anfertigen einer Inschrift (UGA), - Nutzung Gerätefächer, - Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen)	<u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u> - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung „Grünpolitischer Wert“, - „Unwägbarkeitsabzug“ <u>erfolgsneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u> - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte)

Vergabe von Nutzungsrechten / Nutzungsrechtsgebühren

Bis zur Einführung der Doppik wurden alle Flächenkosten der Einrichtung „Friedhof“ in einer Position gesammelt und mittels Flächenbilanz, welche die Teilflächen des Friedhofes gemäß ihrer aktuellen Verwendung (belegte und unbelegte Grabfläche, Schmuckflächen,

Umgriffsflächen, etc.) aufgliederte, prozentual in „dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft - Gebührenzahler) und „nicht dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft – Stadt) aufgeteilt.

Kritik an dieser Verfahrensweise war die undifferenzierte Zuordnung einzelner Kostenbestandteile. Diesem Sachverhalt wurde mit Einführung der Doppik in der Weise begegnet, dass bspw. für die Schließungsflächen eine separate Kostenstelle installiert wurde, die es erlaubt, bereits unterjährig spezielle Kosten (Kosten für Pflegemaßnahmen) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde bei der Kostenteilung der übrigen bewirtschafteten Flächen, gerade im Hinblick auf die Überhangflächen, dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass bspw. die Rasenmähd auf unbelegten Grabflächen einen geringeren Aufwand mit sich bringt als bspw. der Heckenschnitt und die Pflege von Schmuckflächen im Bereich der belegten Grabflächen.

Zudem führte die Fallzahlen gestützte Zuordnung von Verwaltungskosten zu einer Verschiebung gegenüber der bisherigen Zuordnung. So entstehen bspw. bei der Vergabe von Nutzungsrechten Zeit indizierte Verwaltungskosten durch Beratungsgespräche in Verbindung mit der Besichtigung und Auswahl etwaiger Bestattungsplätze sowie der Datenerfassung und Bescheid Erstellung. Dem gegenüber entsteht bei der Rasenmähd ein im Verhältnis geringerer Zeitaufwand im Kontext der Arbeitseinteilung des Friedhofspersonals.

Beräumung von Einzelgräbern

Historisch gesehen wurde bisher keine separate Kostenerfassung für die Beräumung von Einzelgräbern durchgeführt und gesonderte Gebühr erhoben. Die etwaig entstandenen Kosten wurden durch die bis dato trennungsunschärfere Kostensplittung (bis zur Doppikeinführung), zumindest anteilig, von der Stadt Köthen (Anhalt) getragen bzw. im Kontext des Erwerbs von Nutzungsrechten abgegolten.

Eine Situationsanalyse im Bereich „Friedhof“ führte zu der Erkenntnis, dass gegenüber der Vergangenheit mehr Gräber und mit im Zeitverlauf zunehmender Tendenz durch die Friedhofsverwaltung zu beräumen sind. Hatten in der Vergangenheit die Gräber, durch die Wahl der Grabform und deren Möglichkeit zur Verlängerung, längere Laufzeiten und wurden auslaufende Gräber zum überwiegenden Teil durch die Nutzungsberechtigten selbst beräumt, so ist aktuell festzustellen, dass Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten in zunehmender Tendenz nicht durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Kontext der vorliegenden Kalkulation erstmalig ein separater Gebührensatz kalkuliert. Der Kostenansatz bezieht sich auf den Planungshorizont 2017. Es werden keine Salden aus Vorjahren berücksichtigt.

Bestattung / Beisetzungen

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2012-14 höheren Gebührensätze für 2017 resultieren neben der verursachungsgerechten Zuordnung von Verwaltungskosten im Wesentlichen auch aus dem Saldoausgleich (anteiliger Defizitausgleich, rd. 14.000 EUR) für 2012-2014.

Das sich bei der (Nach-)Kalkulation von 2012-14 ergebende Defizit ist auf:

1. die gegenüber der Vorkalkulation bei der Nachkalkulation festgestellten höheren gebührenfähigen Kosten und
2. der gegenüber dem Planansatz 2012-14 (PLAN: Ø 402 Stück) um „21“ geringere Ø Fallzahl 2012-14 (IST: 381 Stück) zurückzuführen.

Beide Einflussfaktoren (gebührenfähige Kosten, Fallzahl) führten, aufgrund ihres jeweiligen Ansatzes, zu einem zu geringen Gebührensatz im Rahmen der Vorkalkulation 2012-14 und damit letztendlich zu dem nun auszugleichenden Defizit.

Nutzung von Räumlichkeiten (Trauerhalle, Abschiedsraum, Kühlzelle)

Hinsichtlich der Kostendeckung im Bereich Leichenhalle und Abschiedsraum sowie insbesondere Trauerhalle ist festzuhalten, dass in Anbetracht der Höhe der Kosten und der im Verhältnis geringen Nutzung (Fallzahl), der Gebührensatz (2012-2014) in der Weise definiert wurde, dass von der Aufrechterhaltung der Nutzung und von einer Fehlbetragsübernahme auszugehen war. Aus diesem Grund wurde für den Planungshorizont 2017 kein Saldoausgleich für Vorjahre berücksichtigt.

Sonstige Friedhofsleistungen/Gebührensachverhalte

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum höheren ansatzfähigen Kosten resultieren aus der verursachungsgerechteren Zuordnung der Verwaltungskosten.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- An Stelle eines Gebührenzuschlages für die Beisetzung einer Urne auf einer bereits vorhandenen Grabstätte wird eine eigenständige Gebühr erhoben,
- NEU ist, wie bereits erläutert, die Gebühr für die Beräumung einer Einzelgrabstätte. Hierbei gibt es jeweils eine differenzierte Gebühr für Erdgrabstätten und für Urnengrabstätten,
- NEU ist die Gebühr für die „Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht von Grabstätten“,
- NEU ist die Gebühr für das einmalige Befahren des Friedhofes
- NEU ist die Gebühr für den Entzug des Nutzungsrechtes. Sie wird künftig gekoppelt mit der Gebühr für das Beräumen von Einzelgrabstätten. Diese Variante ersetzt die bis dahin existierende Gebühr „7.3 Aufgabe bzw. Entzug des Nutzungsrechtes“

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Allgemeine Systematik der doppelten Rechnungssysteme im Kontext der Kalkulation der Friedhofsgebühren
Anlage 2-1	Zusammensetzung der Verwaltungskostenpauschale (PLAN-Ansatz 2017)
Anlage 2-2	Begriffserläuterung „ Grünpolitischer Wert “
Anlage 3	Zunahme des Detaillierungsgrades im Rahmen der kostenrechnerischen Datenerfassung und -aufbereitung
Anlage 4	Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) – Höhe des Gebührensatzes, Veränderung des Gebührensatzes (ALT / NEU), Kurzbeschreibung der Leistung
Anlage 5-0	Übersicht gebührenfähige und <u>nicht</u> gebührenfähige Kosten, Erlöse, Aufwandsdeckungsgrad
Anlage 5-1	Grabnutzungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-2	Bestattungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-3	Bestattungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-4	Ausbettungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-5.1	Nutzung Kühlzelle und Abschiedsraum – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-5.2	Nutzung Trauerhallen – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-6	Verwaltungsgebühren und Sonstige Gebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-7	Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemein-

	schaftsanlage – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-8	Nutzung Gerätefächer – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-9	Beräumung Einzelgräber – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 6	Gebührenvergleich (Stadt Köthen, Bernburg, Aschersleben)
Anlage 7	Gebühren-Kombinationen im Vergleich zu Umlandgemeinden



FHGebKalk17_A1 Rechnungskreise_3Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-1 VWKP_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-2 GPW_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A3_Detaillierungsgrad_1Seite.pdf



FHGebKalk17_A4_Gebuehren ALT+NEU_7Seiten.pdf



FHGebKalk17_A5_KALKULATION_25Seiten.pdf



FHGebKalk17_A6_Gebuehrenvergleich_5Seiten.pdf



FHGebKalk17_A7_Gebuehren-Kombinationen_3Seiten.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016132/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 05.10.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016132/2
	Az.:	erstellt am: 20.09.2016

Betreff

Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.10.2016	laut BV
2	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
3	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
4	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

-

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Eine grundlegende Veränderung für die Entwicklung der Infrastruktur im Bereich der Kindertagesbetreuung besteht in der Formulierung eines Rechtsanspruches auf einen ganztägigen Betreuungsplatz bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Dieser Rechtsanspruch ist im Kinderbetreuungsgesetz (KiFöG) Land Sachsen-Anhalt festgeschrieben und trat zum 1. August 2013 in Kraft. Die Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum von 2016 bis 2020 musste nun darauf ausgerichtet werden. Einige Ansätze aus dem Konzeptionszeitraum von 2011 bis 2015 wurden neu überdacht.

Grundlage für die neue Konzeption ist den Prozess der Stadtentwicklungsplanung für den Bereich Kindertageseinrichtungen gemeinsam weiter zu entwickeln und über diesen integrierten Planungs- und Handlungsansatz zu einer bedarfsgerechten Infrastrukturentwicklung für den Bereich Kindertageseinrichtungen zu finden.

Unter diesem Gesichtspunkt wurden Kapazität, Auslastung aller Einrichtungen und der künftige Bedarf für die gesamte Stadt Köthen (Anhalt) betrachtet. Diese Betrachtung wurde bei den kommunalen Einrichtungen bis auf jede einzelne Einrichtung aufgeschlüsselt.

Für die kommunalen Einrichtungen wurde außerdem jedes Objekt auf seinen baulichen Zustand beurteilt. Diese Analyse soll zeigen, welche Investitionen für welche Einrichtungen und in welcher Höhe in den nächsten Jahren geleistet werden müssen, um den Betrieb der KiTa`s sicher zu stellen. Aus der baulichen Analyse und den sich daraus ergebenden Aufwendungen ist gegebenenfalls abzuleiten, wie sich künftig unsere KiTa-Landschaft entwickeln soll. Künftige Investitionen sollen langfristig die jeweiligen Standorte sichern. Im Konzeptionszeitraum von 2016 bis 2020 werden aus jetziger Sicht alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Kinderbetreuung benötigt.

Für künftige Investitionen sollte die Betrachtung jedoch über diesen Konzeptionszeitraum hinaus gehen.

Anlagen:

Anlage 1: Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) für den Altersbereich 0 – Schuleintritt
Zeitraum 2016 – 2020 mit Prognose bis 2025



Kitakonzepcion 2016_PDF.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 06.10.2016

über die 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	05.10.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:30	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Bernd Hauschild (OB)
Alexander Frolow (Dezernent)
Oliver Reinke (AL Umweltamt)
Ingo Friedrich (Friedhof)
Dana Rösler (AL Kämmerei)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

MZ

Tagungsleitung :

Christina Buchheim

Schriftführer :

Sylvia Mann

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Protokollführer

Christina Buchheim

Alexander Frolow

Sylvia Mann

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017	2016116/5
2.5	5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016093/5
2.6	7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016044/5
2.7	Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen	2016104/5
2.8	Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016132/2
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

TOP 1

Frau Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird mit 5 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung

Herr Frolow informiert, dass die Stadt Köthen zur Aufnahme von Verhandlungen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für das Jahr 2016 für alle 10 kommunalen Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgefordert wurde .

Herr Reinke führt aus, dass der Pomologen Verein derzeit keinen Stromanschluss für sein Gewächshaus bekommen kann. Ebenfalls ist zu klären, dass der Haupteingang des Vereins grundsätzlich durch die Gartensparte und nicht durch das Grünflächenamt der Stadt Köthen erfolgt, dies ist in Ausnahmefällen aber möglich.

Frau Buchheim hinterfragt, welche Kosten für den Stromanschluss entstehen. Die Höhe der Kosten ist durch die Verwaltung zu prüfen.

TOP 2.3

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde einstimmig angenommen.

TOP 2.4 – Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Herr Frolow bittet, ob er Herrn Arndt aus dem Bauausschuss hinzuholen kann.

Herr Arndt stellt den Antrag, die Möglichkeit vorzusehen, dass Haustiere mit in einer Grabstelle beigesetzt werden können. Man möchte den Besitzern den Abschied vom Haustier erleichtern. Herr Arndt verweist auf die Satzungsregelung in Aschersleben.

Frau Buchheim erkundigt sich nach dem Mehraufwand.

Herr Hauschild legt dar, dass es gegebenenfalls keinen Mehraufwand geben könnte. Das müsste geprüft werden.

Herr Arndt gab die Empfehlung, die Beisetzung der Haustiere mit einem auskömmlichen Beitrag zu versehen.

Herr Reinke fordert, den Antrag zu konkretisieren, da die Beisetzungsform ausschlaggebend ist, welche Anforderungen in der Satzung geregelt werden müssen. Bei Kadaverbeerdigung ist nach EU-Verordnung eine Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt einzuholen.

Herr Hauschild gibt zu bedenken, dass eine erneute Überarbeitung der Kalkulation zur Folge hat, dass die Satzung nicht umgehend in Kraft treten kann. Er bittet, den Antrag für den nächsten Kalkulationszeitraum ab 01.01.2018 zu stellen.

Herr Arndt zieht daraufhin den Antrag zurück.

Frau Buchheim bittet, den Sachverhalt Haustiere zu prüfen und als Informationsvorlage in den Ausschuss zu geben. Herr Arndt begrüßt das.

Es wurde außerdem die Frage gestellt, welche Kosten in die Kalkulation eingeflossen sind. Nicht alle Kosten können auf die Friedhofsgebühren umgelegt werden. Kosten für die Pflege

des öffentlichen Grünflächenbereiches werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Der Friedhof hat einen parkähnlichen Charakter mit Erholungseffekt und demzufolge ist die großzügige Gestaltung der Grünflächen nicht auf die Friedhofsgebühren umzulegen. Alle anderen Kosten werden in der Kalkulation berücksichtigt.

TOP 2.5 – 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Herr Reinke teilt mit, dass die Zahlen der Kalkulation die Grundlage für die Friedhofsgebührensatzung sind.

TOP 2.6 – 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Herr Heeg weist daraufhin, dass im Hauptausschuss und im Stadtrat bei der Abstimmung die richtige Reihenfolge einzuhalten ist. Zuerst Friedhofssatzung, dann die Kalkulation und dann erst die Friedhofsgebührensatzung.

Herr Hauschild stimmt dem Hinweis zu. Änderung der Reihenfolge erfolgt im Hauptausschuss und Stadtrat.

Frau Buchheim stellt die Frage, ob die Betroffenen, welche ein Hinweisschild am Grabstein vorfinden, auch angeschrieben werden?

Herr Friedrich führt aus, dies erfolgt wenn eine Adresse vorhanden ist. Sollte keine Adresse vorhanden sein, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

TOP 2.7- Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen

Herr Heeg bittet, dass der Begriff Balkon nur mit Aussicht zu vermerken ist.

TOP 2.9

Anfragen und Anregungen

Keine

Ende öffentlicher Teil 19.15 Uhr

Tagesordnung der 14. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 05.10.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017	2016116/5
2.5	5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016093/5
2.6	7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016044/5
2.7	Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen	2016104/5
2.8	Konzeption für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016132/2
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-